

Die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens und die Änderungen per 1. Juni 2004 im Bewilligungsbereich

Friederike V. Ruch
Steuerberaterin, Partnerin
Mitglied der Geschäftsleitung

CONVINUS GmbH
Dufourstrasse 56, Postfach, CH-8032 Zürich
Tel. +41 (0)1 250 20 20, Fax +41 (0)1 250 20 22
friederike.ruch@comvinus.ch, www.comvinus.ch



Friederike V. Ruch

In diesem Beitrag wird vor allem auf die Änderungen ab dem 1. Juni 2004 für EU-Staatsangehörige in der Schweiz (basierend auf dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU) bezüglich der Bewilligungen eingegangen sowie auf den Bereich des Dienstleistungsverkehrs und die gegenseitige Anerkennung von Diplomen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich grundsätzlich nur auf EU- und Schweizer Staatsangehörige.

1. Bewilligungen – Änderungen ab dem 1. Juni 2004

Per 1. Juni 2004 wird das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU zwei Jahre alt und hat die erste einschneidende Etappe in dem 12-jährigen Übergangsprozess bis hin zum vollkommenen freien Personenverkehr zwischen der

Schweiz und der EU erreicht. Weiterhin bleibt jedoch bis zum 31. Mai 2007 die Regelung bestehen, dass alle EU-Staatsangehörige vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, eine Aufenthaltsbewilligung benötigen.

Arbeitnehmer

Per 1. Juni 2004 fällt nun für den Personenkreis der Arbeitnehmer, welche eine EU-Staatsangehörigkeit haben und in der Schweiz ihre Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten, der Inländervorrang weg. Ebenfalls aufgehoben wird zu diesem Zeitpunkt die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen dieser Arbeitskräfte, da diese mit der Inländerbehandlung nicht mehr vereinbar ist. Ab diesem Zeitpunkt sind die flankierenden Massnahmen zu beachten.

Dies bedeutet, dass für EU-Staatsangehörige mit beabsichtigtem Erwerbort in der Schweiz weiterhin ein Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, dieses auch überprüft wird, jedoch keine arbeitsmarktliche Prüfung mehr stattfindet. Sofern ein frei verfügbares Kontingent vorhanden ist, besteht grundsätzlich kein Einwand für die Aufnahme der Erwerbstätigkeit eines EU-Staatsangehörigen in der Schweiz. Die Kontingente für Kurzaufenthalter EG/EFTA und Daueraufenthalter EG/EFTA bleiben unverändert. Somit bestehen weiterhin 115 500 Bewilligungen für Personen, welche sich bis max. 364 Tage im Jahr in der Schweiz aufhalten (sog. Kurzaufenthalter) und 15 000 Bewilligungen für Personen, welche sich befristet für einen längeren Zeitraum als 364 Tage oder unbefristet in der Schweiz aufhalten.

Selbständig Erwerbende

EU-Staatsangehörige, welche sich zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz niederlassen wollen, erhalten auch noch nach dem 1. Juni 2004 für eine

sog. Einrichtungszeit zuerst eine Bewilligung für sechs Monate. Sofern der Nachweis einer effektiven Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erbracht wird, erfolgt die Erteilung einer Daueraufenthaltsbewilligung für fünf Jahre.

Die Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz mittels einer Einrichtungszeit seitens der Schweizer Behörde fällt erst per 1. Juni 2007 weg. Ab diesem Zeitpunkt, wird die Möglichkeit eines problemlosen Wechsels von einer selbständigen zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bestehen.

Grenzgänger

Auch für den Personenkreis der EU-Staatsangehörigen, welche als Grenzgänger in der Schweiz erwerbstätig sind, fallen die beiden Bedingungen Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen per 1. Juni 2004 weg. Ab diesem Zeitpunkt geniessen die Grenzgänger innerhalb der Grenzgängerzonen in der Schweiz den freien Personenverkehr.

Erst per 1. Juni 2007 kommt es für diesen Personenkreis zu einschneidenden Veränderungen, denn ab diesem Zeitpunkt werden die Grenzgängerzonen innerhalb der Schweiz aufgehoben. Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt ein Grenzgänger innerhalb der ganzen Schweiz erwerbstätig sein darf.

Nichterwerbstätige

Zu dieser Personengruppe zählen Rentner, Studenten und Schüler sowie andere Personen ohne Erwerbstätigkeit (bspw. Privatiers) und Dienstleistungsempfänger (bspw. Aufenthalte zu medizinischen Behandlungen). Für sie kommt es per 1. Juni 2004 zu keinen Änderungen, sondern es gelten die gleichen Bedingungen wie seit Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens.

Familiennachzug

Im Rahmen des Familiennachzuges von EU-/EFTA-Staatsangehörigen ist es zu einigen Diskussionen in der Vergangenheit gekommen, welche mittels eines Bundesgerichtsentscheides vom November 2003 grundsätzlich geklärt sind. Nach diesem Entscheid können sich Familienmitglieder aus Drittstaaten von Angehörigen der EU-/EFTA-Mitgliedstaaten bei der Zulassung nur noch dann auf das Personenfreizügigkeitsabkommen berufen, wenn sie bereits eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung in einem EU-/EFTA-Mitgliedsstaat besitzen. Vorübergehende Aufenthalte in einem EU-/EFTA-Mitgliedsstaat (bspw. Weiterbildung, Tourismus) werden hierbei nicht berücksichtigt.

Befindet sich deren Wohnsitz jedoch in einem Drittstaat, kann sich diese Person ebenfalls nicht auf die Regelungen über den Familiennachzug gemäss Personenfreizügigkeitsabkommen berufen.

Drittstaatsangehörige

Unter Drittstaatsangehörigen sind Personen zu verstehen, welche weder die Schweizer noch die EU- oder EFTA-Staatsangehörigkeit besitzen. Für Bewilligungsgesuche dieses Personenkreises wird ab dem 1. Juni 2004 in der Schweiz die Kontrolle des Inländervorrangs in der Schweiz auf die Kontrolle des Inländervorrangs in der Schweiz und dem gesamten Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten (ohne die neuen EU-Mitgliedsstaaten ab dem 1. Mai 2004) erweitert.

2. Flankierende Massnahmen

Grundsätzlich fällt die Möglichkeit der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen für EU-Staatsangehörige per 1. Juni 2004 weg.

Um die Schweiz vor Sozial- und Lohn-dumping durch billige Arbeitskräfte aus dem EU-Raum zu schützen, tritt per 1. Juni 2004 das Bundesgesetz über die entsandten Arbeitnehmer und die flankierenden Massnahmen in der Schweiz in Kraft.

Massnahmen

Die flankierenden Massnahmen haben zum Ziel die Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Werden wiederholt Missbräuche festgestellt, können Massnahmen ergriffen werden, welche dann zwingende Mindestbedingungen festlegen.

Es sind hierfür die folgenden Massnahmen vorgesehen:

- Feststellen der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen, die auf Arbeitnehmer anwendbar sind, welche von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Staat im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistung in die Schweiz entsendet werden.
- Im Fall von wiederholter missbräuchlicher Unterbietung können:
 - Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages unter erleichterten Voraussetzungen allgemeinverbindlich erklärt werden, welche die Entlohnung, die Arbeitszeiten sowie den paritätischen Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages betreffen
 - Fehlt die Möglichkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Gesamtarbeitsvertrages, so kann ein Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden.

In den Kantonen werden zudem tripartite Kommissionen eingerichtet, welche den Arbeitsmarkt überwachen und allfällige Sanktionen beantragen.

Entsendung von Arbeitnehmern in die Schweiz

Eine Entsendung von Arbeitnehmern liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer eine Arbeitsleistung auf Weisung und Rechnung seines Arbeitgebers in einem anderen Staat erbringen muss, als in dem er gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Die Entsandten bleiben auch während Ihrer Entsendung in der Regel dem bestehenden Arbeitsvertrag unterstellt, den sie mit ihrem Arbeitgeber abgeschlossen haben. Zu dem Zweck der Überprüfung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen, werden einige geltende Normen in der Schweiz auf diese Arbeitnehmer angewendet. Es sind dies u.a. Normen in den folgenden Bereichen:

- Arbeits- und Ruhezeit
- Mindestdauer der Ferien
- Minimale Entlohnung
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen
- Gleichbehandlung von Frau und Mann

3. Dienstleistungsverkehr

Mit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU am 1. Juni 2002 ist nicht gleich auch die Dienstleistungsfreiheit eingeführt worden, so wie sie in der EU gegeben ist. Es fand lediglich eine Liberalisierung im Bereich des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs statt. Die Arbeitsvermittlung und der Personalverleih sind von dieser Liberalisierung komplett ausgenommen.

Die im Freizügigkeitsabkommen vorgesehene Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs umfasst folgende Aspekte:

- Die zeitlich beschränkte Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat ohne Niederlassung.
- Die Entsendung von Mitarbeitern durch Firmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, zur Erbringung einer befristeten Dienstleistung.
- Aufenthalte von Personen, die als Empfänger einer Dienstleistung in die Schweiz einreisen.

Zu unterscheiden ist im Bereich des Dienstleistungsverkehrs, ob eine Dienstleistungserbringung im Rahmen eines Dienstleistungsabkommens erbracht wird oder ob kein Dienstleistungsabkommen dafür vorhanden ist.

Dienstleistungsabkommen

In den Bereichen, in welchen zwischen der Schweiz und der EU ein Dienstleistungsabkommen (Landverkehr, Luftverkehr, öffentliches Beschaffungswesen) besteht, hat der Erbringer einer solchen Dienstleistung grundsätzlich einen Anspruch darauf, diese Tätigkeit auch in einem anderen Vertragsstaat auszuüben. Für die gesamte Dauer der Erwerbstätigkeit im anderen Vertragsstaat besteht ein Recht auf Einreise und Aufenthalt im Rahmen des entsprechenden Dienstleistungsabkommens.

Sofern eine Dienstleistungserbringung in der Schweiz bis zu 8 Tagen innerhalb einer Gesamtperiode von 90 Arbeitstagen dauert, ist keine Arbeitsbewilligung notwendig. Dauert die Dienstleistungserbringung jedoch länger als 8 Tage, so muss eine Bewilligung hierfür eingeholt werden.

Bis zum 31. Mai 2004 erfolgt für diese Personengruppe auch die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Bereits heute findet keine Kontrolle des Inländervorrangs in der Schweiz statt. Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA von weniger als 4 Monate unterliegen in der Schweiz nicht der Kontingentierung.

Wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA für einen längeren Zeitraum als 8 Monate benötigt, so unterliegt diese der Kontingentierung, wobei eine Ausschöpfung der Kontingente dem Gesuchsteller nicht entgegen gehalten werden darf.

Kein Dienstleistungsabkommen

In den Bereichen, in denen kein Dienstleistungsabkommen besteht, erhalten EU-



Staatsangehörige das Recht sich in die Schweiz zu begeben und Dienstleistungen während einer Dauer von max. 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr zu erbringen.

Auch für diese Personen gilt, dass für die Erbringung von Dienstleistungen bis max. 8 Tage in einer Periode von 90 Arbeitstagen keine Bewilligung erforderlich ist.

Eine Dienstleistungserbringung im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens ist in der Schweiz für EU-Staatsangehörige nur bis zu max. 90 Arbeitstage in einem Kalenderjahr möglich. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist, dass die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Kontrolle des Inländervorrangs und der Lohn- und Arbeitsbedingungen). Die Bewilligung unterliegt bis zu max. 90 Arbeitstagen jedoch keiner Kontingentierung.

Diese Regelungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von EU-Staatsangehörigen in der Schweiz wird allerdings per 1. Juni 2004 etwas gelockert. Ab diesem Datum wird für die Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz für max. 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr keine Bewilligung mehr notwendig sein.

Dauert das Erbringen von Dienstleistungen in der Schweiz länger als 90 Arbeitstage und kommt kein spezielles Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU zur Anwendung, gelten nicht die Regelungen des Personenfreizügigkeitsabkommens, sondern die Regelungen gemäss dem ANAG und BVO.

Entsendung von Arbeitnehmern

Die im Personenfreizügigkeitsabkommen vorgesehene Teilliberalisierung des Dienstleistungsverkehrs umfasst für den Dienstleistungserbringer mit Sitz in einem EU-Staat das Recht, Arbeitnehmer zeitlich befristet zu entsenden. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Arbeitnehmer EU-Staatsangehöriger oder Drittstaatsangehöriger ist.

Eine Entsendung kann in folgenden Fällen stattfinden:

- Sei es um im Auftrag des Arbeitgebers in einem EU-Staat eine Dienstleistung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages in der Schweiz zu erbringen.
- Sei es um den Arbeitnehmer in einer Niederlassung oder einer Tochtergesellschaft in der Schweiz zu beschäftigen, wobei der Arbeitgeber sich in einem EU-Staat befindet.

Arbeitnehmer mit Drittstaatsangehörigkeit können nur im Rahmen dieser Regelung

entsendet werden, wenn sie seit mindestens 12 Monaten dauerhaft in einem EU-Mitgliedsstaat zugelassen sind. Sofern es das schweizerische Recht vorsieht, sind diese Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen der Visumpflicht unterstellt. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der entsandten Arbeitnehmer müssen grundsätzlich den Vorschriften des Gaststaates entsprechen.

4. Gegenseitige Anerkennung von Diplomen

Bestandteil des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU sind Regelungen über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Berufsausweisen.

Sofern gewisse Minimalstandards vorhanden sind und die Vergleichbarkeit der Ausbildung grundsätzlich gegeben ist, führt dies auch zur gegenseitigen Anerkennung. Hierzu sind drei allgemeine Richtlinien erlassen worden, die folgendermassen unterteilt werden können:

- Uni- und FH-Diplome: Berufe mit mind. dreijähriger Hochschulausbildung.
- Berufe im medizinischen und sozialpädagogischen Bereich: reglementierte Berufe unterhalb einer dreijährigen Hochschulausbildung.
- Berufe aus den Bereichen Handel, gewerbliche Wirtschaft sowie Handwerk: Nicht abgedeckt durch das Personenfreizügigkeitsabkommens.

Spezialrichtlinien sind für Anwälte, Architekten und Medizinalberufe (Apotheker, Ärzte, Zahnärzte, Hebammen und Veterinäre) vorhanden.

Inhaber eines Diploms, welches den Minimalanforderungen genügt, dürfen ihren Beruf in jedem EU-Mitgliedsstaat und in der Schweiz ausüben. Die gegenseitige Anerkennung von Diplomen ist vor allem für selbständige Erwerbende von grosser Bedeutung.

Für die Antragsstellung zur Anerkennung eines Diploms sollten einige Punkte beachtet werden (die Kontaktstelle des Aufnahme Staates gibt über die Einzelheiten Auskunft). Die zuständige Bewilligungsbehörde klärt die Gleichwertigkeit der Diplome unter Einbezug von diversen, nachfolgend genannten Dokumenten ab: Vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular; Pass- oder Personalausweiskopie; Diplomzeugnis, Nachweis über Berufspraxis; eventuell Leumundszeugnis, Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis; Nachweis über Konkursfreiheit. Die Dokumente sollten in die Landessprache des Aufnahme Staates übersetzt werden. In der Regel wird auch eine Beglaubigung der Dokumente verlangt.

Schweizerische Regelung

Bezogen auf die schweizerischen Ausbildungsabschlüsse bedeuten im Hochschulbereich Diplome alle universitären Abschlüsse, unabhängig von ihrer Bezeichnung sowie die Diplome der Fachhochschulen.

Die eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse sowie die eidgenössischen Diplome und Fachausweise nach der Gesetzgebung über die Berufsausbildung fallen im Wesentlichen unter den Begriff «Prüfungszeugnisse». Als «Befähigungsnachweise» sind grundsätzlich alle Ausbildungsnachweise zu verstehen, die weder in die Kategorie Diplome noch in die Kategorie Prüfungszeugnisse fallen.

Regelung im Sinne des EU-Rechts

Die Diplomanerkennung ist vor allem für die reglementierten Berufe wichtig. Ist ein Beruf in einem EU-Staat nicht reglementiert, so genügt für die Ausübung dieses Berufes eine Arbeitsbewilligung. In der Regel sind diejenigen Berufe reglementiert, deren Ausübung grundsätzlich vom Besitz eines Diploms, Zeugnisses oder Befähigungsnachweises abhängig gemacht werden.

5. Personenfreizügigkeit für Anwälte

Mit dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) in der Schweiz wird die Zulassung von EU-Staatsangehörigen, die über ein Anwaltspatent verfügen und in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, umfassend geregelt. Es setzt die drei einschlägigen europäischen Richtlinien, welche die nachfolgend aufgeführten Bereiche abdeckt, entsprechend um:

- Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (Richtlinie 77/249/EWG),
- Allgemeine Regelung zur gegenseitigen Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung voraussetzen (Richtlinie 89/48/EWG) und
- Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedsstaat als in dem, in welchem die Qualifikation erworben wurde (Richtlinie 98/5/EWG).

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wird zudem eine vollumfängliche interkantonale Freizügigkeit für Anwälte eingeführt, so dass Anwälte, welche in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, für ausserkantonale Tätigkeiten keine Berufsausübungsbewilligung einholen müssen. Des Weiteren legt das Gesetz die Grundsätze der anwaltlichen Berufsausübung in Form von Berufsregeln fest.



Zudem erhalten die Schweizer Rechtsanwälte die Möglichkeit, ihre Dienstleistungen in allen EU-Mitgliedsstaaten erbringen zu können. Gleichzeitig wird auch den Anwälten aus den EU-Mitgliedsstaaten der Zugang zum Schweizer Markt gewährleistet.

Zum Zweck der Umsetzung des Personenfreizügigkeitsabkommens wurde sowohl die Dienstleistungsrichtlinie als auch die Niederlassungsrichtlinie soweit ergänzt, dass Schweizer Staatsangehörige, welche ihre berufliche Tätigkeit unter den folgenden Berufsbezeichnungen Advokat, Rechtsanwalt, Anwalt, Fürsprecher, Fürsprech/Avocat/Avvocato ausüben, zur Ausübung ihres Berufes in allen EU-Mitgliedsstaaten berechtigt sind.

Dienstleistungsrichtlinie

Die Dienstleistungsrichtlinie schreibt vor, dass jede in einem Mitgliedsstaat zur Ausübung des Anwaltsberufs zugelassene Person berechtigt ist, in einem anderen Mitgliedsstaat beratend und forensisch tätig zu werden. Die Anwaltstätigkeit kann in diesem Staat grundsätzlich unter denjenigen Bedingungen ausgeübt werden, welche auch für die in diesem Staat niedergelassenen Rechtsanwälte gelten. Die grenzüberschreitende Anwaltstätigkeit erfolgt dabei unter Angabe der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates und unter Hinweis auf die Berufsorganisation bzw. das Zulassungsgericht des Herkunftsstaates.

Grundsätzlich ist das Erbringen von Dienstleistungen in der Schweiz von Inhabern mit der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt aus einem EU-Staat bis zu max. 90 Arbeitstagen in einem Kalenderjahr erlaubt. Es gelten des Weiteren die Ausführungen im Abschnitt Dienstleistungsverkehr dieses Beitrages.

Diese ausländischen Anwälte müssen sich nicht bei einer kantonalen Aufsichtsbehörde melden, sofern sie nur im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in der Schweiz praktizieren.

Eidgenössische und kantonale Gerichtsbehörden sowie kantonale Aufsichtsbehörden in der Schweiz können von Anwälten als grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer einen Nachweis über deren Anwaltqualifikation verlangen.

Anerkennung von Diplomen

Es liegen grundsätzlich keine Voraussetzungen für die Anerkennung von Diplomen vor. Im Rahmen der allgemeinen Richtlinien über die Anerkennung von Diplomen kann der Gaststaat vom Antragsteller eine gewisse Be-

ruferfahrung verlangen, bevor er ein Diplom anerkennt, das in einem anderen Mitgliedsstaat mit einer kürzeren Studiendauer ausgestellt wurde.

In Bezug auf die Berufsausbildung von Rechtsanwälten haben sich alle EU-Mitgliedsstaaten und die Schweiz, mit Ausnahme von Dänemark, dazu entschlossen, von den Zuwanderern eine Eignungsprüfung im Landesrecht des Gaststaates zu verlangen. Sofern die Anwälte eines anderen Mitgliedsstaates die Eignungsprüfung bestanden und nachgewiesen haben und sie die anderen geforderten, persönlichen Voraussetzungen erfüllen, sind sie den Schweizer Anwälten vollständig gleichgestellt. Die Gleichstellung zieht sowohl die Eintragung in das Anwaltregister als auch die Unterstellung unter die Berufsregeln und die Berufsbezeichnung in der Schweiz nach sich.

Niederlassungsrichtlinie

Jeder Rechtsanwalt hat die Möglichkeit sich grundsätzlich in einem anderen EU-Mitgliedsstaat niederzulassen und unter Verwendung seiner im Herkunftsstaat erworbenen Berufsbezeichnung auf Dauer anwaltlich tätig zu sein.

a) Anwaltstätigkeit in der Schweiz unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung

Es besteht die Möglichkeit in der Schweiz unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig zu sein. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Eintrag in eine öffentliche Liste bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Kantons vorgenommen wird, in welchem eine Geschäftsadresse vorhanden ist. Die Eintragung erfolgt aufgrund einer Bescheinigung, welche nicht älter als drei Monate sein darf. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der eintragungswillige Anwalt in einem anderen Mitgliedsstaat die entsprechende Berufsqualifikation erworben hat und in diesem Staat bei der zuständigen Stelle eingetragen ist.

Der Anwalt muss immer seine ursprüngliche Berufsbezeichnung in der Amtssprache des jeweiligen Ausstellungsstaates und unter Angabe der ausländischen Berufsorganisation bzw. des ausländischen Zulassungsgerichts verwenden, so dass jedermann erkennen kann, dass der Anwalt seine berufliche Qualifikation nicht in der Schweiz erworben hat.

b) Anwaltstätigkeit in der Schweiz unter einer Schweizer Berufsbezeichnung

Wird eine «Vollintegration» in die Anwaltschaft der Schweiz angestrebt, so stehen dafür zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

– Ablegen der Eignungsprüfung gemäss Hochschuldiplomenerkennungsrichtlinie: Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer ein mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule absolviert hat sowie über ein Diplom verfügt, das zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem EU-Mitgliedsstaat berechtigt. Die Prüfung wird von der Anwaltsprüfungskommission des Kantons in der Schweiz abgenommen, in welchem die Registrierung erfolgen soll. Diese Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

oder

– Nachweis der Praxistätigkeit im Schweizer Recht und damit Nachweis über den Besitz der erforderlichen beruflichen Fähigkeiten: Voraussetzung ist, dass die Anwälte mindestens drei Jahre lang in der öffentlichen Liste in der Schweiz eingetragen waren. Zudem muss der Nachweis erbracht werden, dass sie in dieser Zeit effektiv und regelmässig im schweizerischen Recht tätig waren, d.h. die anwaltliche Tätigkeit auf eigene Verantwortung und ohne Unterbrechung in der Schweiz ausgeübt haben. Wenn die effektive Tätigkeit nur während eines kürzeren Zeitraums im schweizerischen Recht gegeben ist, besteht die Möglichkeit in einem Gespräch vor der kantonalen Anwaltsprüfung die notwendigen beruflichen Fähigkeiten nachzuweisen.

Die Erfahrungen in der EU haben gezeigt, dass aufgrund der abschreckenden Wirkung einer Eignungsprüfung nur wenige Anwälte davon Gebrauch machen und in der Praxis dementsprechend die zweite Möglichkeit eine grössere Bedeutung hat.

Patente von Anwälten, die nicht EU-Staatsangehörige sind, werden grundsätzlich nicht in der Schweiz anerkannt, es sei denn, dass es sich um ein Patent aus einem EU-Mitgliedsstaat handelt, welches einer Person im Rahmen des Familiennachzuges ausgestellt worden ist.

6. Personenfreizügigkeit für Medizinalberufe

Die Medizinalberufe sind durch das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU in unterschiedlicher Hinsicht begünstigt.

Sie erhalten u.a. ein Recht auf:

- Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit
- Niederlassung als Selbständig Erwerbende
- Liberalisierung von kurzzeitigen Dienstleistungen
- Einräumung eines Rechtes zur Dienstleistungserbringung

Es besteht das Recht im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Dienstleistungen innerhalb von bis zu 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr zu erbringen. Grundsätzlich besteht ein Recht auf Inländerbehandlung in Bezug auf die Zulassung zur Erwerbstätigkeit und deren Ausübung in der Schweiz. Um EU-Staatsangehörigen und Schweizern den Zugang zur unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeit und deren Ausübung sowie die Erbringung von Dienstleistungen im anderen Vertragsstaat zu erleichtern, werden gegenseitig die Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsausweise anerkannt.

Beispielsweise konnten Ärzte mit einer EU-Staatsangehörigkeit, welche bereits bei Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommen in einem Schweizer Krankenhaus gearbeitet haben, eine eigene Praxis in der Schweiz bereits zu diesem Zeitpunkt eröffnen. Ab diesem Zeitpunkt war dieser Personenkreis den Schweizer Ärzten bereits gleichgestellt und konnte von einer uneingeschränkten Inländerbehandlung profitieren.

Bis zum 31. Mai 2004 gilt jedoch grundsätzlich noch der Inländervorrang für neu in die Schweiz ziehende Personen eines Medizinalberufes. Bewirbt sich bspw. ein Arzt mit einer Schweizer und ein Arzt mit einer EU-Staatsangehörigkeit um eine Praxisnachfolge in der Schweiz, so kann dem «EU-Arzt» die Bewilligung aufgrund des Inländervorrangs bis zum 31. Mai 2009 verweigert werden. Der Inländervorrang hat auch bei der Ausübung in unselbständiger Tätigkeit Gültigkeit, wird jedoch, wie bereits erwähnt, per 1. Juni 2004 aufgehoben. Die Bewilligungserteilung untersteht bis zum 31. Mai 2007 der Kontingentierung.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen

In den Bereichen der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin sowie der Pharmazie können unselbständig und selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer mit Wohnsitz in einem EU-Staat aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens seit dem 1. Juni 2002 bis zu 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz arbeiten. Umgekehrt haben inländische Dienstleistungserbringer dieselben Rechte und Möglichkeiten in den EU-Mitgliedsstaaten.

Um den kantonalen Behörden in der Schweiz eine gewisse Kontrolle und Übersicht zu ermöglichen, werden Dienstleistungserbringer aus einem EU-Mitgliedsstaat verpflichtet, sich bei der zuständigen kantonalen Gesundheitsbehörde in der Schweiz unter Vorlage ihrer Befähigungsausweise zu melden.

7. Personenfreizügigkeit für Architekten

Für Architekten schreibt die Spezialrichtlinie im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens eine Studiendauer von mindestens vier Jahren an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung vor. Dieser Zeitraum basiert auf dem europäischen Recht, welches für ein Studium für Architekten vier Jahre und für Ingenieure drei Jahre vorschreibt. Diese Voraussetzungen erfüllen in der Schweiz nur die Diplome der ETH und der Schule für Architektur in Genf, nicht aber die der HTL und der Fachhochschulen. Es ist seitens der Schweiz daher zu einer Ergänzung

der Spezialrichtlinie gekommen, welche besagt, dass die erteilten Ausbildungen der letzten beiden erwähnten Bildungseinrichtungen ebenfalls in die europäische Richtlinie mit einbezogen werden sollen.

8. Ausblick

Im Bewilligungsbereich für EU-Staatsangehörige ist die zweite Etappe, welche es auf dem Weg zur vollkommenen freien Personenfreizügigkeit am 1. Juni 2007 zu nehmen gilt, erreicht. Ab diesem Zeitpunkt wird der freie Personenverkehr ohne Kontingente in der Schweiz versuchsweise eingeführt. Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU bezüglich des Beitritts der 10 neuen EU-Mitgliedsstaaten, welche per 1. Mai 2004 der EU beitreten werden, haben bereits begonnen. Es besteht jedoch noch keine Einigkeit darüber, in welcher Art und Weise die Regelungen des Personenfreizügigkeitsabkommens für die neuen EU-Mitgliedsstaaten zur Anwendung kommen sollen. Seitens der EU wird gefordert, dass die neuen Mitgliedsstaaten bereits am 1. Juni 2004 von dem Erreichen der ersten Etappe des bestehenden Personenfreizügigkeitsabkommen profitieren sollen. Die Schweiz vertritt demgegenüber die Auffassung, dass für die neuen EU-Mitgliedsstaaten mit deren Eintritt in die EU per 1. Mai 2004 die 12-jährige Übergangsfrist gelten und von diesem Zeitpunkt an diese Frist beginnen sollte.

Für Schweizer Staatsangehörige gilt ab dem 1. Juni 2004 die vollkommene Personenfreizügigkeit in den EU-Mitgliedsstaaten.

